



### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Straßen- und Verkehrswesen; Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung

#### 1. Straßen- und Verkehrswesen; Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, folgende

#### Verordnung § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Taxitarifordnung) vom 01.12.2017 in der ab 01.09.2022 geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Beförderungsentgelte

**(1) „Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus**

	ab 1.12.2024	ab 1.7.2025
1. dem <b>Grundpreis</b> von	€ 5,00	€ 5,30
2. dem <b>Kilometerpreis</b> (Tarifstufe 1)	€ 2,50	€ 2,70

Die Fortschaltstrecke beträgt **ab 1.12.2024** 80 m und ab 1.7.2025 74,07 m je € 0,20. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 14,4 km/h und **ab 1.7.2025** 14,07 km/h.

3. dem **Wartezeitpreis** nach Abs. 3 (Tarifstufe 2)
4. den **Zuschlägen** nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

#### (2) Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt

Anfahrt in Zone A	frei
Anfahrt in Zone B ab Zonengrenze A: Zielfahrten in Zone A und Zone B	Tarifstufe 1 Tarifstufe 1

Zielfahrten aus der Zone B in die Zone A sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A  
in Zone B  
in Zone A

Tarifstufe 2  
Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B

Tarifstufe 1

#### (3) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit € 36,00 je Stunde (entspricht 20 s je € 0,20) bzw. **ab 1.7.2025** € 38,00 je Stunde (entspricht 18,95 s je € 0,20).

#### (4) Zuschläge

1. Gepäck
  - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück € 0,50
  - Schlitten, Ski, Snowboard € 1,00
  - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Maße 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
2. Tiere
  - jedes frei transportierte Tier € 0,50
  - jeder Käfig oder Transportbehälter € 0,50
  - Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

3. Fahrten mit Großraumtaxi  
(Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast oder bei ausdrücklicher Bestellung beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen

pauschal € 8,00

Für das Befördern von Sachen, die sich nicht unter den vorgenannten Begriffen einordnen lassen, ist die Höhe des Zuschlages vor Beginn der Beförderung mit dem Auftraggeber bzw. Fahrgast zu vereinbaren.  
Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt € 10,00 und für Großraumtaxi insgesamt € 18,00.

#### (5) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt **ab 1.12.2024** **ab 1.7.2025**  
(einschließlich der ersten Schalteinheit) € 5,20 € 5,50

#### (6) Auftragsfahrten

Bei Auftragsfahrten gelten die in den Abs. 1 bis 5 genannten Entgelte entsprechend.

#### (7) Bestellung ohne Benutzung

Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone A) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller einen pauschalen Kostensatz von € 8,00 zu entrichten.  
Wird in der Zone B ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit € 0,20 je 20 Sekunden bzw. ab 1.7.2025 € 0,20 je 18,95 Sekunden zu berechnen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Dezember 2017 in der ab 01. September 2022 geltenden Fassung außer Kraft.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 23. September 2024  
Landratsamt

Speer  
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 17.10.2024

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat